Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Voerde

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Voerde hat in Ihrer Sitzung vom 12.11.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert sich in ihrer Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher eine Quotierung in den Fraktionsgremien an.

Maßgeblich für diese Satzung ist der § 56 Gemeindeordnung NRW. Sollte diese Satzung ganz oder in Teilen ungültig sein, gelten bis zur Verabschiedung einer neuen Satzung ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.

§ 1 Zusammensetzung der Fraktion

- 1) Die **Fraktion** besteht nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW aus den über die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Voerde in den Rat der Stadt Voerde gewählten Ratsmitgliedern.
- 2) Gemeinsam mit dem ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürger*innen bildet sich die **erweiterte Fraktion**.

§ 2 Aufgaben der erweiterten Fraktion

- 1) Die erweiterte Fraktion berät die politische Arbeit im Stadtrat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die Festlegungen des Kommunalwahlprogrammes hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Ortsverband der Partei beschlossen.
- 2) Die Mitglieder der erweiterten Fraktion sollen im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der erweiterten Fraktion vertreten. Sie sollen an den Sitzungen der erweiterten Fraktion teilnehmen.
- 3) Die Einladung zur erweiterten Fraktionssitzung sollte spätestens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen. Jedes Mitglied der erweiterten Fraktion hat das Recht, die Tagesordnung zu erweitern.
- 4) Die Fraktion tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn diese beantragt und mit einer einfachen Mehrheit der Fraktion beschlossen wird.
- 5) Beratungen über nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder der erweiterten Fraktion sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

- 6) In Sachfragen bemüht sich die erweiterte Fraktion um konsensuale Willensbildung und stimmt nötigenfalls mit einfacher Mehrheit ab.
- 7) Über eine Fraktionssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, wenn dies beantragt und mit einer einfachen Mehrheit der erweiterten Fraktion beschlossen wird. Persönliche Erklärungen sind schriftlich der Protokollführung einzureichen.
- 8) Ratsmitglieder sind grundsätzlich nur ihrem Gewissen unterworfen. Für sie darf kein Fraktionszwang beschlossen werden.

§3

Aufgaben der Fraktion

- 1) Die Fraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und stellv. Vorsitzende für die Legislaturperiode. Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit und muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein. Eine Abwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit und muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.
- 2) Die Fraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien. Für die Wahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, ebenso für deren Abwahl. Spätere Benennungen im Laufe der Wahlperiode werden von der Fraktion vorgenommen.
- 3) Die Fraktion entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern der Fraktion. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- 4) Die Fraktion beschließt den Haushaltsplan der Fraktion.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- Die erweiterte Fraktion und die Fraktion sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
- 2) Die erweiterte Fraktion und die Fraktion entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in der Geschäftsordnung bestimmt ist.
- 3) Auf Antrag eines Mitglieds der erweiterten Fraktion muss geheim abgestimmt werden.

§ 5

Aufgaben der/des Vorsitzende/n der Fraktion

- 1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt die erweiterte Fraktion nach innen und außen entsprechend den Vorgaben der Fraktion.
- 2) Die Vorsitzende /der Vorsitzende leitet die Fraktionssitzungen.

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen,
- b) Festlegung der Tagesordnung der Sitzungen entsprechend den Vorgaben der erweiterten Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weitere Tagesordnungspunkte sollten berücksichtigt werden,

- c) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion,
- d) Entscheidung in Dringlichkeitsangelegenheiten soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, in Absprache mit der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) Bericht in der erweiterten Fraktion über die Beschlüsse,
- f) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion,
- g) Teilnahme an den interfraktionellen Besprechungen,
- h) Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Aufgaben an die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden oder weitere Fraktionsmitglieder delegieren. Bei Abwesenheit wird sie oder er entsprechend vertreten.

§6

Anträge und Anfragen

- 1) Anträge und Anfragen von Mitgliedern der erweiterten Fraktion an den Stadtrat und seine Ausschüsse sind der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der erweiterten Fraktion zur vorherigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht beraten werden können, sind der erweiterten Fraktion nach der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Gültigkeit, Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer Zweidrittelmehrheit der Fraktionsmitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Sitzung angekündigt wurde.
- 2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung in Kraft.
- 3) Die Satzung gilt bis zur Neukonstitution einer Fraktion nach einer Kommunalwahl. Sie ist im Anschluss neu zu verabschieden oder es ist eine neue Geschäftsordnung zu erlassen.